

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

16. Oktober 2007

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

Untrennbar verbunden mit dem Engagement des BITKOM für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ist der Einsatz für einen modernen und technikadäquaten Datenschutz.

Allgemein:

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz sind im Wesentlichen zu begrüßen, da die Betroffenenrechte durch transparentere Verfahren und erweiterte Auskunftsvorschriften gestärkt werden. Zudem würden durch die Gesetzesänderung Verfahren, die bisher lediglich mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt wurden, ausdrücklich in das Bundesdatenschutzgesetz übernommen. Dies schafft für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass einige Anforderungen der Neuregelungen im Hinblick auf Praktikabilität und Zumutbarkeit überarbeitungsbedürftig sind. Dabei sollte beachtet werden, dass in den betroffenen Unternehmen in zum Teil großen Ausmaß die bestehenden betrieblichen Prozesse und IT –Systeme aufgrund der Neuregelungen geändert werden müssen. Die erweiterten Auskunfts- und Begründungspflichten führen daher zu deutlichem Mehraufwand und erheblichen Mehrkosten.

Aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Änderungen sollte den Unternehmen eine angemessene Umsetzungsfrist (mindestens 1 Jahr) eingeräumt werden. Insgesamt sind wir aber der Auffassung, dass mit dem Gesetz ein richtiger Weg eingeschlagen wurde.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel. +49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner

Dr. Kai Kuhlmann
Bereichsleiter Recht
Tel. +49. 30. 27576-131
Fax +49. 30. 27576-139
k.kuhlmann@bitkom.org

Präsident

Prof. Dr. Dr. h. c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Änderung Bundesdatenschutzgesetz
Seite 2

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. § 6a BDSG-E und § 34 Abs. 1a Nr. 3 BDSG-E: Automatisierte Einzelentscheidungen

Im Absatz 1 wird der Anwendungsbereich erweitert. Dabei wird nach wie vor auf die konkrete Entscheidung abgestellt ohne explizit alternative Möglichkeiten außerhalb dieses Bewertungsverfahrens einzubeziehen. Beispielsweise können potentielle Mobilfunkkunden, deren Bonität für einen Laufzeitvertrag zu unsicher erscheint, auf gleichwertige Prepaid-Produkte verwiesen werden. Die Einbeziehung derartiger alternativer Lösungen ist sachgerecht und entspricht der heutigen Praxis im Massengeschäft.

Formulierungsvorschlag:

(1) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen ohne gleichwertige Alternativen anzubieten, dürfen nicht [...]

Die im Absatz 2 Nr. 2 geforderte nachvollziehbare Begründung einer negativen Entscheidung führt zwangsläufig zu einer unerwünschten Offenbarung der Entscheidungsgründe am Point of Sale und anderer Kundenkontaktkanäle.

Die mit dieser Vorschrift neu eingeführten detaillierten Begründungs- und Beauskunftungspflichten halten wir für problematisch. Es ist zu berücksichtigen, dass mit diesen Vorschriften erhebliche interne betriebliche Informationen offenbart werden müssen. Im TK – Bereich gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl nicht solventer potentieller Kunden, die versucht über den Abschluss eines Telekommunikationsvertrages in den Besitz von hochwertigen Endgeräten, wie z.B. Mobilfunkgeräten zu kommen. Wird solchen Kunden detailliert offenbart, welche Datenarten mit welcher Gewichtung in die Bewertung der Bonität eingeflossen sind, so ist es diesen Kunden nun sehr einfach möglich durch eine leichte Änderung Ihrer Daten die Bonitätsprüfung so zu manipulieren, dass die interne Bewertung positiv ausfällt. Diese Kundschaft nimmt hierfür auch bewusste Falschangaben in Kauf. Ziel der Bonitätsprüfung ist es aber gerade diese Kundschaft vom Vertragsabschluß auszuschließen. Dies dürfte mit den geplanten Neuregelungen nur noch in sehr eingeschränktem Umfang möglich sein.

Eine solche nachvollziehbare Begründung kann sinnvollerweise nur auf Nachfrage des Betroffenen bei der überprüfenden Stelle erstellt werden. Die nachvollziehbare Begründung muss sich darin erschöpfen, dass die der negativen Entscheidung zu Grunde liegenden Informationsquellen bekannt zu geben. Der Betroffene hat dann die Möglichkeit, genau diese Informationen bei der für die Auskünfte oder der für das Scoring verantwortlichen Stelle zu hinterfragen und ggf. korrigieren zu lassen.

Stellungnahme

Änderung Bundesdatenschutzgesetz

Seite 3

Alle anderen Abläufe führen zu einer zusätzlichen Speicherpflicht von Detailinformationen, die dem Gebot der Erhebung an der Datenquelle widersprechen und nicht mit dem Gebot der Datenvermeidung vereinbar sind. Zusätzlich erwächst mit der Anzahl der auf die Daten zugreifenden Personen und Prozesse die Gefahr einer Verfälschung oder missbräuchlichen Nutzung der Daten.

Mit dem im Entwurf skizzierten Verfahren wäre zusätzlich ein erheblicher und überflüssiger Aufwand verbunden, der weder dem Betroffenen hilft noch mit den kommerziellen Bedingungen eines Massenmarktes vereinbar ist.

Formulierungsvorschlag:

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. [...]

2. die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet und dem Betroffenen von der verantwortlichen Stelle die Tatsache der Vorliegens einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 sowie auf Nachfrage des Betroffenen bei der überprüfenden Stelle die verantwortliche Stelle für die der Entscheidung zu Grunde liegenden Datenbasis mitgeteilt wird.

[...]

Liegt der Entscheidung ein Verfahren nach § 28 Abs. 3d zugrunde, muss die für dieses Verfahren verantwortliche Stelle dem Betroffenen auf Nachfrage die dem Verfahren zur Berechnung [...] zur Verfügung stellen.

2. § 28 Abs. 3 Nummer 3a BDSG-E: Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung für eigene Zwecke, Voraussetzung für die Übermittlung untitulierter Forderungen:

Die in § 28 Abs. 3 Nr. 3 a BDSG-E aufgestellten Forderungen nach vier Mahnungen innerhalb von sechs Wochen sind für den gesamten Wirtschaftsverkehr viel zu hoch gegriffen. Regelmäßig wird in der Wirtschaftspraxis bereits nach zwei Mahnungen ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

Gerade im Telekommunikationsbereich sind Dauerschuldverhältnisse die Regel. Bei der Schufa erfolgt bei Abschluss eines TK- Vertrages ein sogenannter Positiveintrag. Wenn erst nach sechs Wochen und vier versandten Mahnungen ein negativer Eintrag erfolgen darf, bedeutet dies, dass der in diesem Zeitraum weiterhin bestehende Positiveintrag zu lange den Anschein einer längst nicht mehr bestehenden Solvenz erzeugt. Dies ist nach unserer Ansicht ein zu weitgehender und unzumutbarer Eingriff, der im Übrigen auch dem eigentlichen Zweck der Schufa als Quelle richtiger und aktueller Auskünfte zur Bonität zuwiderlaufen würde.

Stellungnahme

Änderung Bundesdatenschutzgesetz

Seite 4

Die Versendung von vier Mahnungen innerhalb von sechs Wochen würde darüber hinaus für die Unternehmen bedeuten, dass dem Kunden nahezu wöchentlich eine Mahnung zugestellt werden müsste, was völlig unzumutbar wäre. Vier Mahnungen könnten allenfalls innerhalb von acht bis neun Wochen versendet werden. Die Verlängerung des Zeitraums würde aber dazu führen, dass bei der Schufa und anderen Auskunfteien sogar noch länger ein nicht mehr zutreffender Positiveintrag vorliegt.

Das mit Absatz 3a geforderte vierstufige Mahnverfahren geht auch deutlich über die vom BfDI und vom Düsseldorfer Kreis zur Einmeldung von bestrittenen Forderungen definierten Kriterien hinaus. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum hier strengere Anforderungen als im allgemeinen Schuldrecht gelten sollen. In Angleichung an diese Vorgaben ist ein zweistufiges Verfahren vollständig ausreichend.

Formulierungsvorschlag:

(3a) Die Übermittlung [...], soweit es

1. [...]
2. dem Betroffenen zwei Mahnungen nachweisbar zugestellt wurden,
3. [...]
4. die zweite Mahnung frühestens zwei Wochen nach Zugang der ersten Mahnung zugestellt wurde, und [...]

Die klare und transparente Regelung im Abs. 3b begrüßen wir sehr. Auch das Verbot aus Abs. 3c ist aus Kundensicht und im Interesse der Validität der Information zu unterstützen.

3. § 34 BDSG-E: Auskunft an den Betroffenen

Das im Absatz 1a festgelegte Verfahren zur Auskunft gegenüber Betroffenen muss in seinen Offenlegungspflichten insoweit klargestellt werden, dass nur die für den Betroffenen tatsächlichen und ggf. korrigierbaren Informationen mitgeteilt werden müssen.

§ 43 BDSG-E: Bußgeldvorschriften

Im Massengeschäft lassen sich Arbeitsfehler nicht vollständig ausschließen. Dieser Umstand muss in der Bußgeldvorschrift für unvollständige Auskünfte zu § 34 (Abs. 1 Nr. 8a) berücksichtigt werden.

Stellungnahme

Änderung Bundesdatenschutzgesetz

Seite 5

Formulierungsvorschlag:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

8a. entgegen § 34 wiederholt Betroffenen nicht, nicht richtig oder mit erheblichen Lücken Auskunft erteilt,

[..]

Berlin, den 16. Oktober 2007